

+

Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.
Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung

Satzung
Stand 22.11.2016

Präambel

Gesundheitsförderung ist Ausdruck einer gemeinsamen Verständigung auf Programmansätze und Aktivitäten, die darauf abzielen, die Bedingungen und Ursachen von Gesundheit so zu beeinflussen, dass Bürgerinnen und Bürger gesund leben können.

"Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V." hat sich zur Aufgabe gemacht, Wohlbefinden und gesundheitsförderliche Lebenswelten für alle Menschen in der Gesundheitsregion Berlin-Brandenburg zu unterstützen. Dabei orientiert er sich u.a. an den von der Weltgesundheitsorganisation deklarierten Prinzipien.

Bürgerinnen und Bürger sollen in diesem Prozess verstärkt die Möglichkeit erhalten, die Verbesserung ihrer Gesundheit und deren Bedingungen in eigener Verantwortung zu beeinflussen. Der Verein will daher als Gemeinschaftsinitiative ein Forum aller sein, die im Bereich Gesundheitsförderung in der Gesundheitsregion Berlin-Brandenburg arbeiten und umfassend Informations- und Erfahrungsaustausch ermöglichen.

Vorrangiges Anliegen ist es, bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträgern und bei der Bevölkerung in ihren unterschiedlichen Gruppierungen zur Akzeptanz und eigenverantwortlichen Realisierung gesundheitsfördernder Lebensweise und zur Schaffung gesünderer Lebensbedingungen beizutragen sowie insbesondere benachteiligte Bevölkerungsgruppen in der Wahrnehmung ihrer eigenen Gesundheitsinteressen zu unterstützen. Dafür übernimmt der Verein Anwaltschaft und Fürsprache.

Der Verein will eine Vielfalt der Angebote sowie die Entwicklung und Vernetzung dezentraler Strukturen erhalten und fördern. Hierbei soll besonderer Wert gelegt werden auf die Wahrung einzelner kultureller Identitäten, den Ausbau und die Förderung gemeindenaher und kiezbezogener Angebote und die Förderung der Selbsthilfe.

"Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V ." wird die vorhandenen Ressourcen bei Bedarf bündeln und neue erschließen. Der Verein strebt an, auf Qualität und Fachkompetenz von Angeboten Einfluss zu nehmen. Hierzu können die Entwicklung von Kriterien und Definitionen sowie Evaluation beitragen.

"Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V." ist ein freiwilliger Zusammenschluss, der die Eigenständigkeit der Mitglieder und deren Aktivitäten nicht einschränkt.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv zu verfolgen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V.". Er ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Gesundheitsförderung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 14604 Nz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwandt werden.
- (2) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln. Unberührt bleibt die Förderung von Aktivitäten, die von einem Mitglied getragen oder mitgetragen werden.
- (3) Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung in Berlin und Brandenburg.
- (2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 1. Bestimmung der Handlungsfelder und Prioritäten mit zeitlichen Perspektiven.
 2. Kontinuierliche Analyse von Angeboten und Maßnahmen einschließlich sich daraus ergebender Empfehlungen, Entscheidungshilfen oder Stellungnahmen.
 3. Beantwortung oder Weiterleitung von Anfragen und Anregungen aus der Bevölkerung, der interessierten Öffentlichkeit und aus Institutionen.
 4. Angebote zur Unterstützung und Einflussnahme aus Aus-, Weiter- und Fortbildung von Multiplikatoren in Kooperation mit fachlich beteiligten Institutionen.
 5. Einflussnahme auf die Gesetzgebung, insbesondere im Dialog mit gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsträgern.
 6. Initiierung und Unterstützung von Projekten und innovativen Verbundmaßnahmen, wenn möglich mit integrierter Evaluation.

7. Unterstützung, Förderung und Beratung bezirklicher und kommunaler Initiativen und Strukturen zur Gesundheitsförderung.
8. Kooperation mit entsprechenden Einrichtungen auf Ebene der Länder Berlin und Brandenburg und auf Bundesebene
9. Öffentlichkeitsarbeit in Form von
 - Veranstaltungen, Berichten, Informationsschriften, um u.a. den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis, formellem und informellem Bereich zu beleben.
 - Entwicklung und Verbreitung von Medien für Multiplikatoren, spezifische Zielgruppen und die breite Öffentlichkeit.
 - Veröffentlichung regelmäßiger Berichte des Vereins über seine Arbeit.
10. Förderung einer langfristigen und kontinuierlichen Finanzierung von Aktivitäten und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung durch geeignete Kooperationspartner.
11. Zur Verwirklichung der Vereinsziele kann der Verein geeignete Einrichtungen, wie z.B. die "Berliner Gesundheitsförderungskonferenz", entwickeln und betreiben sowie sich an solchen beteiligen, wie z.B. an der „Landessuchtkonferenz Brandenburg“ und dem „Bündnis Gesund Aufwachsen in Brandenburg“.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können sein:

1. juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,
2. Verbände, Gesellschaften, Vereinigungen, Vereine, Arbeitsgemeinschaften, Selbsthilfegruppen und Einrichtungen, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen.

(2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und besitzen das passive Wahlrecht.

(3) Über die Aufnahme in den Verein sowie den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied steht vor der Ausschlussentscheidung eine Anhörung zu. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der bis zum Kalenderjahresende mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss oder durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstands sowie bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

(5) Die Mitglieder zahlen gestaffelte Beiträge; Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)
3. die Arbeitskreise (§ 8)

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes,
2. Festlegung der Anzahl und Themen der Arbeitskreise sowie Bestätigung ihrer Sprecherinnen/Sprecher für den erweiterten Vorstand,
3. Wahl zweier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder,
4. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und den jährlichen Haushaltsplan,
5. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit einer Frist von drei Wochen den Mitgliedern schriftlich vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
7. Beschlussfassung über den Einspruch gegen Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
8. Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie legt die Handlungsfelder für bestimmte Zeiträume fest und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann auch vertretungsweise unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erfolgen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei ihren Entscheidungen und Beschlüssen gehalten, etwaige regionale Besonderheiten der beiden Bundesländer zu berücksichtigen. Sie hat daher Entscheidungen zu vermeiden, die einseitig zu Lasten bzw. auf Kosten der Mitglieder eines Bundeslandes gehen.

(7) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung erforderlich. Beschlossen wird mit zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung bzw. Wahl oder Abberufung des Vorstandes die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes müssen außerordentliche Vereinsmitglieder oder bevollmächtigte Vertreterinnen/Vertreter der ordentlichen Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teil. Die Vorsitzenden vertreten zu zweit oder einzeln mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein. Der geschäftsführende Vorstand ist paritätisch aus Mitgliedern, die für das Land Berlin oder das Land Brandenburg gewählt wurden und in dem betreffenden Land tätig sind, zusammengesetzt. Nach Möglichkeit soll bei der Besetzung der brandenburgischen Sitze im geschäftsführenden Vorstand eine Vertreterin/ein Vertreter brandenburgischer Kommunen berücksichtigt werden.

2. Der erweiterte Vorstand umfasst darüber hinaus die Sprecherinnen/Sprecher der Arbeitskreise, sowie weitere Mitglieder, die vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden können. Der erweiterte Vorstand ist paritätisch aus Mitgliedern, die für das Land Berlin oder das Land Brandenburg berufen wurden und in dem betreffenden Land tätig sind, zusammengesetzt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 7 Abs. 2,1) erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden natürliche Personen.

§ 8 Arbeitskreise

Die wesentliche inhaltliche Arbeit des Vereins wird in Arbeitskreisen geleistet, die auch für Nichtmitglieder zugänglich sind. Die Arbeitskreise sollen nach Möglichkeit multiprofessionell zusammengesetzt sein, um alle Aspekte, z.B. von Wissenschaftlichkeit und Praxisbezug, Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit, frühestmöglich einzubeziehen.

Über die Anzahl der Arbeitskreise und die Themenschwerpunkte entscheidet die Mitgliederversammlung. Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher und schlägt sie/ihn der Mitgliederversammlung für den erweiterten Vorstand vor.

§ 9 Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, zur Lösung seiner Aufgaben und Förderung der Vereinsziele natürliche Personen einzeln oder im Gremium als Beiräte zu berufen. Der Beirat ist paritätisch aus Mitgliedern, die für das Land Berlin oder das Land Brandenburg berufen wurden und in dem betreffenden Land tätig sind, zusammengesetzt.

§ 10 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet zur Umsetzung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle mit Standorten in Berlin und Brandenburg ein, der die Erledigung der laufenden Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse und Vorgaben von Mitgliederversammlung, Arbeitskreisen und Vorstand obliegt. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinszwecke eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer einsetzen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der/die Geschäftsführer/-in führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane. Er /sie ist insoweit besonderer Vertreter / besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB. Seine/ihre Befugnisse werden vom Vorstand besonders festgesetzt.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Auflösung

(1) Der Verein kann sich auflösen, wenn bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sind und mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden die Auflösung beschließen.

(2) Ist zu der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Hinweis auf den Zweck der Versammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen einer oder mehreren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Körperschaft/Körperschaften des öffentlichen Rechts oder einer bzw. mehreren als gemeinnützig anerkannten Körperschaft/Körperschaften mit einer dem § 3 dieser Satzung entsprechenden Zielsetzung zu, der/die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne der Abgabenordnung verwendet/verwenden.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

